


INDIVIDUALVERTRAG (IV)


Zwischen der
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn,
dieses vertreten durch
seinen Präsidenten


– Auftraggeber (AG) –

und

der Firma


(vollständiger Firmenname)


(Straße, Hausnummer)

,
(PLZ, Ort)

vertreten durch


(Name(n) und Vertretungsstellung)

– Auftragnehmer (AN) –

wird unter der Bezeichnung 1/DLII5/VH037 folgender IV
über die Lieferung zweier Radlader mit Schutzausstattung gemäß Material- und
Leistungsliste und Leistungsbeschreibungen geschlossen:

Urheber: Bund - Schutzvermerk nach DIN ISO 16016 beachten

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

Stand: 08/2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des IV	3
§ 2 Bestandteile des IV.....	3
§ 3 Ansprechpartner	3
§ 4 Leistungstermine und Erfüllungsorte	4
§ 5 Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung	4
§ 6 Mängelansprüche und deren Verjährung	4
§ 7 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung	5

§ 1 Gegenstand des IV

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Produkte gemäß Material- und Leistungsliste/Leistungsbeschreibung nach den Bedingungen dieses IV fabrikneu zu liefern.
- (2) Der AG ist verpflichtet, den gemäß Material- und Leistungsliste /Verzeichnis der Empfängeranschriften vereinbarten Preis für die gelieferten Produkte an den AN zu zahlen.

§ 2 Bestandteile des IV

- (1) Für die Durchführung dieses IV gelten nacheinander in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung:
 1. die Vereinbarungen dieses IV sowie die zusätzlichen IV-Bedingungen (ZIVB);
 2. die LB sowie alle weiteren Anlagen zu dieser IV;
 3. das Angebot des AN vom [REDACTED];
 4. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23.09.2003) ohne zusätzliche Vertragsbedingungen zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B des Bundesministeriums der Verteidigung (ZVB/BMVg) vom 07.06.2023 (BAnz AT 13.07.2023 B1);
 5. gesetzliche Regelungen.
- (2) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses IV auch die Rangfolge der Bestandteile des IV dar, soweit in diesem IV nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen des IV oder innerhalb desselben Bestandteils des IV ist die jeweils höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet. Wird durch die Parteien des IV keine Einigung im Sinne der vorgenannten Regelungen erzielt, obliegt dem AG das Letztentscheidungsrecht.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteile des IV:
 - Anlage 1: Material- und Leistungsliste /Verzeichnis der Empfängeranschriften
 - Anlage 2a/b: Leistungsbeschreibungen
 - Anlage 3: ZIVB
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Sie werden auch dann nicht Bestandteil dieses IV, wenn der AG der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3 Ansprechpartner

- (1) Ansprechpartner auf Seiten des AG in allen diesen IV zentral betreffenden Angelegenheiten ist:
BAIUDBw Referat DL II 5
Fontainengraben 200
53123 Bonn
baiudbwldii5einkaufhilfsstoffarbeitssicherheit@bundeswehr.org

- (2) Ansprechpartner auf Seiten des AN in allen diesen IV zentral betreffenden Angelegenheiten ist:



§ 4 Leistungstermine und Erfüllungsorte

- (1) Die Lieferung erfolgt zu dem in der Material- und Leistungsliste genannten Zeitpunkt. Eine frühere Lieferung ist mit dem AG vorab abzustimmen.
- (2) Erfüllungsorte sind die jeweiligen Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände zu folgenden Lieferklauseln zu liefern:
- a.) Bei Lieferungen ab inländischen Versandorten an Empfänger im Inland „Frei Empfänger“
 - b.) Bei Lieferungen ab ausländischen Versandorten in EU-Ländern „DDP-geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020
 - c.) Bei Lieferungen ab Versandorten aus NICHT-EU-Ländern (Drittländer) an Empfänger im Inland „DAP-geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms 2020
- (2) Der AN wird dem Empfänger der Leistung den Zeitpunkt der Leistungserbringung spätestens 7 Tage vor dem Leistungstermin gesondert anzeigen, um die Übernahme der Leistungsgegenstände sicherzustellen.
- (3) Sofern die LB keine gesonderten Angaben zur Verpackung und Kennzeichnung enthält, sind die Produkte handelsüblich zu verpacken und zu kennzeichnen.
- (4) Auf das Verpackungsgesetz, insbesondere dessen §§ 5, 6 und 15 wird hingewiesen.

§ 6 Mängelansprüche und deren Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf die Produkte dieses IV beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit § 14 VOL/B.
- (2) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (3) Nacherfüllungsort ist der jeweilige Erfüllungsort.
- (4) Im Fall von Mängelansprüchen entstehende Versand-, Verpackungs- und sonstige Kosten, insbesondere auch Zölle und Zollgebühren, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Aus- und Einbaukosten, trägt der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ebenso

trägt er alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der zur Nacherfüllung liefernden Gegenstände bis zur Übergabe am Nacherfüllungsort.

§ 7 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung

- (1) Zahlungen des AG aufgrund dieses IV werden auf das Konto mit der IBAN: [REDACTED] des Auftragnehmers bei der [REDACTED] (Bank) in [REDACTED] (Ort), BIC: [REDACTED] innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung angewiesen.

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen. In ihr ist die **Auftragsnummer** [REDACTED] sowie die **Leitweg-Identifikationsnummer** 991-20304-58 anzugeben. Sie enthält zudem den Lieferschein, versehen mit dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers, sowie alle sonstigen für die Abrechnung erforderlichen, zahlungsbegründenden Unterlagen.

Soweit dem AN bei Rechnungslegung anzugebende Daten nicht vorliegen, hat er diese beim AG zu erfragen.

Rechnungen, die der beschriebenen Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt. Insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (2) Stellt der AN eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem AG, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (3) Stellt der AN in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Abs. 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem AG, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der AN kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (4) Der AN hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben. Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.
- (5) Der AN ist verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben.

- (6) Auf die zu zahlenden Beträge gewährt der AN ein Skonto in Höhe von [REDACTED] %, wenn die Zahlungen innerhalb von [REDACTED] Kalendertagen nach Eingang der vorzulegenden Unterlagen geleistet werden.
- (7) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (8) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (9) Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des AN geleistet werden.
- (10) Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen und den Bestimmungen nach § 15 VOL/B nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden und sind dann nicht geeignet, die Zahlungsfrist auszulösen oder einen Verzug des AG zu begründen. Gleiches gilt für Lieferscheine und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als weitere, die Zahlung begründende Unterlagen beizufügen sind. Erst nach Zugang der den Bestimmungen entsprechenden Unterlagen beim AG kann der AN diesen nach § 9 Nr.1 VOL/B in Verzug setzen.
- (11) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

Bonn, [REDACTED]

[REDACTED],
(Ort)

[REDACTED]
(Datum)

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr

[REDACTED]
(Auftragnehmer)

Im Auftrag

[REDACTED]
(Unterschrift)